

BGer 9C 592/2017 vom 27. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_592_2017

FR: TF 9C 592/2017 du 27 septembre 2017

IT: TF 9C 592/2017 del 27 settembre 2017

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 27.09.2017 9C 592/2017 (9C_592/2017)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 27.09.2017 9C 592/2017
(9C_592/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
27.09.2017 9C 592/2017 (9C_592/2017)

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_592/2017 Urteil vom 27. September 2017 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiber R. Widmer. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Recht & Compliance, Weststrasse 50, 8003 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Berufliche Vorsorge, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Juli 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 7. September 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Juli 2017, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da sie zwar einen rechtsgenügenden Antrag enthält, den Ausführungen jedoch nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass der Beschwerdeführer insbesondere nicht mit hinreichender Begründung dargetan hat, die Vorinstanz habe den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu Unrecht auf den 16. Februar 2009 und damit einen Zeitpunkt festgelegt, in welchem er nicht mehr zufolge Arbeitslosigkeit bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG für die berufliche Vorsorge versichert war, dass die blosser Behauptung, er habe während der Dauer der Arbeitslosigkeit krankheitsbedingt keine Anstellung gefunden und sei in den Jahren 2005 und 2006 ärztlich behandelt worden, mit Blick auf den angefochtenen Entscheid, der sich mit der medizinischen Situation des Versicherten im massgebenden Zeitraum einlässlich auseinandersetzt, den Anforderungen des Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine

Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.
Luzern, 27. September 2017 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des
Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.